

**Amtliche Bekanntmachung
vom 17. November 2018**

**Gruppenauskünfte an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von
Wahlvorschlägen bei Wahlen und Abstimmungen anlässlich der Kommunal-
und Europawahl am 26. Mai 2019
(§ 50 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 Bundesmeldegesetz und § 2 Abs. 3 des baden-
württembergischen Ausführungsgesetzes zum Bundesmeldegesetz)**

1. Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Gruppenauskünfte aus dem Melderegister erteilen. Die Auswahl ist an das Lebensalter der betroffenen Wahlberechtigten gebunden. Die Auskunft umfasst den Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften (§ 50 Absatz 1 Bundesmeldegesetz).

Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden.

Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

Die Wahl- bzw. Abstimmungsberechtigten haben das Recht, dieser Datenübermittlung zu widersprechen. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt.

2. Bei Wahlen und Abstimmungen, an denen auch ausländische Unionsbürgerinnen und Unionsbürger teilnehmen können, dürfen die Meldebehörden deren Familiennamen, Vornamen, Doktorgrade und derzeitige Anschriften sowie die Angaben über die Staatsangehörigkeiten dieser Unionsbürgerinnen und Unionsbürger nutzen, um ihnen Informationen von Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen zuzusenden (§ 2 Absatz 3 des baden-württembergischen Ausführungsgesetzes zum Bundesmeldegesetz).

Die betroffenen Personen haben das Recht, dieser Nutzung ihrer Daten zu widersprechen. Bei einem Widerspruch unterbleibt die Zusendung von Informationen.

3. Der Widerspruch kann persönlich oder schriftlich ausgeübt werden; telefonisch oder per E-Mail kann der Widerspruch nicht eingelegt werden, da eine Unterschrift erforderlich ist.

Zuständig für die Eintragung des Widerspruches ist bei der Stadtverwaltung Tübingen das Bürgeramt - Bürgerbüro Stadtmitte-, Schmiedtorstraße 4, 72070 Tübingen, Öffnungszeiten: Mo, Mi, Fr von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr, Di 7.30 Uhr bis 18 Uhr und Do 7.30 Uhr bis 16 Uhr, Fax Nr. 07071/204-42222, die Bürgerbüros Derendingen und Lustnau sowie die Verwaltungsstellen in den Stadtteilen.

Für den Widerspruch finden Sie auf der Internetseite
www.tuebingen.de/buergerbuero_stadtmitte unter Widerspruchsrechte für
Melderegisterdaten den Antrag „Übermittlungssperre für Melderegisterdaten“.